



damenturnverein knonau

Gegründet am 9. Mai 1960

## **Statuten 2009**

- I. Name
- II. Zweck
- III. Mitgliedschaft
- IV. Organisation
- V. Verwaltung
- VI. Finanzen
- VII. Schlussbestimmungen

## **I. Name**

- § 1 Der Damenturnverein Knonau (DTVK) ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB.

## **II. Zweck**

- § 2 Der DTVK ermöglicht seinen Mitgliedern eine turnerische Betätigung zur Erhaltung der Gesundheit, sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.
- § 3 Der DTVK ist ein eigenständiger Verein.  
Versicherung ist Sache der Teilnehmerinnen.

## **III. Mitgliedschaft**

- § 4 Der DTVK besteht aus
- Aktivmitglieder
  - Mitturnerinnen: Turnerinnen, welche das 16. Altersjahr noch nicht erreicht haben
  - Passivmitglieder
  - Freimitglieder: Mitglied mit mindestens 15 Jahren Mitgliedschaft im Verein
  - Ehrenmitglieder: durch den Vorschlag des Vorstandes und durch die Generalversammlung gewählt, auf Grund besonderer Dienste.
- § 4a Der DTVK kann Mädchenriege, Kinderturnen und das Mutter-Kind Turnen unterhalten.  
Es können weitere Riegen gegründet werden.
- § 5 Die Anmeldung für den Vereinsbeitritt als Aktivmitglied kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen.  
Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
- § 8 Der Austritt oder Übertritt zur Passivmitgliedschaft, erfolgt durch eine mündliche oder schriftliche Erklärung an den Vorstand auf die Nächste GV hin.
- § 9 Passivmitglied kann werden, wer sich für das Vereinsleben des DTVK interessiert und den Passivbeitrag bezahlt.
- § 6 Jedes Mitglied des DTVK anerkennt durch seinen Eintritt die Gültigkeit der Statuten.
- § 7 Alle Aktivmitglieder sind eingeladen die Turnstunden regelmässig zu besuchen und an den Versammlungen und übrigen Anlässen teilzunehmen.
- § 10 Aktivmitglieder, welche den Vereinsinteressen zuwider handeln, sich fortgesetzt unkameradschaftlich verhalten oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber des Vereins nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die GV ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird der Betroffenen schriftlich mitgeteilt.

## **IV Organisation**

- § 11 Die Organe des DTVK sind:
- die Generalversammlung (GV)
  - der Vorstand
  - die Revisorinnen

### **Generalversammlung**

- § 12 Die GV ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich im ersten Quartal des Jahres statt.
- § 13 Der GV obliegen folgende Geschäfte:
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
  - Mutationen
  - Abnahme des Jahresberichtes
  - Abnahme der Jahresrechnung
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
  - Wahl des Vorstandes und der Revisorinnen
  - Ehrungen und Auszeichnungen
  - Statutenrevision
  - Fusion und Vereinsauflösung
- § 14 Alle Aktiv-, Frei-, und Ehrenmitglieder sind an den Versammlungen stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.
- § 15 Anträge und Anregungen müssen mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.
- § 16 Über die Vereinsgeschäfte wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.  
Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.  
Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr erforderlich.  
Für Statutenänderungen ist eine 2/3 Mehrheit, bei Fusionen und Auflösung eine 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.
- § 17 Die Einladung zur GV erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden mindestens 3 Wochen vor der Versammlung.
- § 18 Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom Vorstand oder von 1/5 der Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

## **Vorstand**

- § 19 Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
- Präsidentin
  - Aktuarin
  - Kassierin
  - Beisitzerin 1
  - Beisitzerin 2

Idealerweise werden die Beisitzerinnen durch die Hauptleitung der Mädchenriege und der Damenriege besetzt.

- § 20 Der Vorstand wird auf die Dauer von 1 Jahr gewählt.  
Jedes Mitglied ist nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

- § 21 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- Betreuung der laufenden Geschäfte
  - Vertretung des Vereins nach aussen
  - Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
  - Verwaltung der Finanzen
  - Einberufung und Durchführung der jährlichen GV
  - Sicherstellen des Turnbetriebs

- § 22 Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin oder auf Verlangen der Mehrheit seiner Mitglieder zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

- § 23 Die rechtsverbindliche Unterschrift wird von der Präsidentin mit der Aktuarin oder der Kassierin kollektiv geführt.  
Für Kasse, Postcheck und Bankkonto hat die Kassierin Einzelunterschrift.

## **Revisorinnen**

- § 24 Die GV wählt zwei Revisorinnen. Ihre Amtsdauer beträgt 2 Jahre.  
Nach deren Ablauf sind die Revisorinnen wieder wählbar.  
Es ist darauf zu achten, dass die Revisorinnen nicht im gleichen Jahr gewählt werden.
- § 25 Die Revisorinnen sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und zuhanden der GV, Bericht und Antrag zu formulieren.  
Sie sind jederzeit befugt, die Geschäftsführung der Kassierin zu kontrollieren.

## **V. Verwaltung**

- § 26 Für alle Vereinsversammlungen und Sitzungen ist Protokoll zu führen.

## VI. Finanzen

- § 27 Die Jahresrechnung des DTVK schliesst jeweils auf den 31. Dezember.
- § 28 Die Einnahmen des Vereins bestehen im Wesentlichen aus:
- Mitgliederbeiträgen
  - Gewinne aus Veranstaltungen
  - Subventionen, Spenden und Schenkungen
  - Erträge des Vereinsvermögens
- § 29 Die Ausgaben des Vereins bestehen mehrheitlich aus:
- Kosten für turnerische Tätigkeiten
  - Vorstand- und Leiterentschädigungen
  - Kosten für Geräte- und Materialanschaffungen
  - Verwaltungskosten
  - Gaben
  - Weiteren von der GV oder dem Vorstand beschlossenen Ausgaben
- § 30 Die Kompetenzsumme des Vorstandes wird von der GV festgelegt.
- § 31 Der Mitgliederbeitrag wird durch die GV festgelegt und darf Sfr. 200 nicht übersteigen.
- § 31a Die Mitgliederbeiträge der Unterriegen werden tief gehalten.
- § 32 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich sein Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.

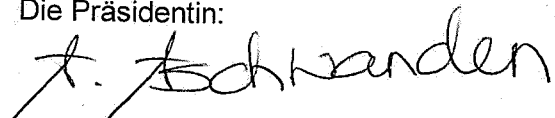
## VII. Schlussbestimmungen

- § 33 Bei einer Auflösung des Vereins dürfen vorhandene Vermögensbestandteile des Vereins nicht veräussert oder verteilt werden. Das Vermögen muss der Gemeinde Knonau zur treuhänderischen Verwaltung übergeben werden. Bildet sich innert 10 Jahren kein ähnlicher, turnerisch aktiver Verein für Frauen, geht das Vermögen in den Besitz einer allgemein anerkannten sozialen Institution über.
- § 34 Vorliegende Statuten treten nach der Genehmigung durch die Generalversammlung der DRK vom 06.03.2009 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten und heben die, sich darauf beziehenden, Protokollbeschlüsse auf.

Knonau, 02.02.2021

Für den Vorstand

Die Präsidentin:



Die Aktuarin:

